

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 5. Februar 2021**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1822/20 - 3.3.09

Anmeldenummer: 17162025.5

Veröffentlichungsnummer: 3222154

IPC: A23L3/16, A23L3/22, A23L33/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG EINES KINDERNAHRUNGSERZEUGNISSES
BESTEHEND AUS MEHREREN ZUTATEN

Anmelder:

Hipp & Co

Stichwort:

Verfahren zur Herstellung eines Kindernahrungserzeugnisses/HIPP

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 99(2), 101(1), 126(2)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1822/20 - 3.3.09

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.09
vom 5. Februar 2021

Beschwerdeführer: Hipp & Co
(Anmelder) Brünigstrasse 141
6072 Sachseln (CH)

Vertreter: Schiweck Weinzierl Koch
Patentanwälte Partnerschaft mbB
Ganghoferstraße 68 B
80339 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 12. März 2020
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 17162025.5
aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender A. Haderlein
Mitglieder: M. Ansorge
D. Rogers

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 12. März 2020 zur Post gegebene Entscheidung der Prüfungsabteilung.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 22. Mai 2020 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit einer Mitteilung vom 29. September 2020, deren Erhalt die Beschwerdeführerin bestätigt hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass nach Aktenlage die schriftliche Beschwerdebeurteilung nicht eingereicht worden sei und die Beschwerde daher gemäß Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sei.

Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung einzureichen sind.

- IV. Die Beschwerdeführerin hat dazu nicht Stellung genommen.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist ist keine schriftliche Beschwerdebeurteilung eingereicht worden. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die gemäß Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebeurteilung gelten können. Die

Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



A. Nielsen-Hannerup

A. Haderlein

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt